



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11709 –

Frage Nummer 32 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Oskar
Lipp
(AfD)**

Ich frage die Staatsregierung, was ist ihr zum Sabotageanschlag auf die Stromversorgung der Transalpinen Pipeline (TAL) in Norditalien am 25.03.2026 bekannt (insbesondere zu Tatablauf, Schadensumfang, Dauer des Ausfalls, betroffenen Raffinerien in Bayern sowie zu bisherigen Erkenntnissen hinsichtlich möglicher Täter oder Hintergründe), wie arbeitet die Staatsregierung im Zusammenhang mit dem genannten Sabotageanschlag mit italienischen Behörden (insbesondere nationale Regierung, regionale Behörden sowie Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden) zusammen und welche Maßnahmen hat die Staatsregierung seit dem Sabotageanschlag ergriffen oder geplant, um die Versorgungssicherheit Bayerns mit Rohöl und Kraftstoffen bei Ausfällen kritischer Infrastruktur wie der TAL-Pipeline zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Am Nachmittag des 25.03.2026 wurden zwei Stützfüße eines Gittermastes an der 132-kV-Leitung des italienischen Netzbetreibers Terna, die die TAL-Pumpstation in Paluzza versorgt, beschädigt. Die TAL-Pipeline wurde anschließend abgestellt und gesichert. Eine Lieferung von Rohöl aus Triest über die TAL-Pipeline war infolgedessen nicht mehr möglich. Nach planmäßig erfolgten Reparaturarbeiten der Stromversorgung wurde die Pipeline am 29.03.2026 um 15:10 Uhr wieder in Betrieb genommen. Den Ausfall der Öllieferungen kompensierten die bayerischen Raffinerien mit Vor-Ort-Beständen und teils leicht angepasster Fahrweise, fertige Rohölprodukte wurden und werden davon unabhängig in separaten Tanks vorgehalten. Die Versorgung der Kunden durch die bayerischen Raffinerien war sichergestellt.

Mit dem im März 2026 in Deutschland in Kraft getretenen KRITIS-Dachgesetz wurden einheitliche Mindestanforderungen an die Betreiber von kritischer Infrastruktur festgelegt, die u. a. regelmäßig wiederkehrende Risikoanalysen und -bewertungen umfassen, aus denen entsprechende technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen abzuleiten sind. Zu konkreten Schutzmaßnahmen werden aus Geheimhaltungsgründen grundsätzlich keine Auskünfte getätigt. Unabhängig

von konkreten Vorfällen bringt sich die Staatsregierung konsequent auf Bundesebene ein, um die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz kritischer Infrastrukturen adäquat auszugestalten sowie die hierfür notwendigen Strukturen und Prozesse zwischen Bund und Ländern abzustimmen. Zudem steht die Staatsregierung weiterhin im engen Austausch mit den Infrastrukturbetreibern.

Zur Versorgung mit Rohöl und Kraftstoffen bei Störungen der Energieversorgung oder zur Behebung lokaler Krisensituationen sind gemäß Erdölbevorratungsgesetz Erdöl und Erdölzeugnisse in Höhe der nach Deutschland in einem Zeitraum von 90 Tagen netto eingeführten Mengen zu halten. Eine Freigabe erfolgt per Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die zudem in Frage stehende präventive polizeiliche internationale Zusammenarbeit obliegt grundsätzlich den Bundesbehörden. Darüber hinaus können die Antworten auf die Fragen betreffend den Einzelfall sowie die polizeilichen Schutzmaßnahmen nicht offen beantwortet werden, da sie der Geheimhaltung unterliegen. Die Staatsregierung hat zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ist nach sorgfältiger Einzelfallabwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Geheimhaltungsgründen diese Frage nicht offen beantwortet werden kann. Grund der VS-Einstufung ist, dass zum einen konkrete Rückschlüsse auf die Arbeitspraxis der beteiligten Sicherheitsbehörden gezogen werden können, wie auch zum anderen die veränderte geopolitische Lage und die damit verbundenen gestiegenen Gefahren. Eine Kenntnisnahme sensibler Informationen zu bzw. in Zusammenhang mit Kritischer Infrastruktur (KRITIS) durch Personen, welche diese nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein.

Dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung zur Zusammenarbeit mit italienischen Behörden vor. Sofern bayerische Staatsanwaltschaften im Rahmen etwaiger in Italien geführter Ermittlungsverfahren um Rechtshilfe ersucht werden, ist dafür der unmittelbare Geschäftsweg vorgesehen, so dass mögliche Rechtshilfeersuchen nicht zwingend zur Kenntnis des StMJ gelangen.